

FELIX NETZER

Status quo
und Konsolidierung
des Europäischen
Zivilverfahrensrechts

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

261

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

261

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Felix Netzer

Status quo und Konsolidierung
des Europäischen
Zivilverfahrensrechts

Vorschlag zum Erlass einer EuZPO

Mohr Siebeck

Dr. Felix Netzer, geboren 1978, Studium der Rechtswissenschaft in Augsburg und San Sebastián, Referendariat in Berlin, Master of European Law an der University of Edinburgh, Promotion 2010, seit Mai 2010 Rechtsanwalt bei der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Frankfurt am Main.

e-ISBN PDF 978-3-16-151446-3

ISBN 978-3-16-150828-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Meinem Vater Berndt Netzer

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Universität Augsburg im Wintersemester 2010/2011 als Dissertation angenommen. Sie versteht sich als Anregung und Diskussionsbeitrag zur Harmonisierung des Rechts in Europa und ist inspiriert von den Vorschlägen der Storme-Kommission. Das Manuskript wurde im Juni 2010 fertig gestellt und bis Februar 2011 laufend aktualisiert. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der EuGVVO bzw. Brüssel I-Verordnung ist in Grundzügen eingearbeitet.

Besonderer Dank gilt meiner Lehrerin und Mentorin, Prof. Dr. Beate Gsell, die mein Interesse an wissenschaftlicher Arbeit maßgeblich gefördert hat. Sie gab mir im hervorragenden Examinatorium der Universität Augsburg das notwendige Rüstzeug mit auf den Weg und hat die Entstehung dieser Arbeit durch wertvolle Ratschläge begleitet. Die Grundlage der Dissertation wurde während meiner Referendarstation im Bundesministerium der Justiz gelegt, in der ich Einblicke in die Herausforderungen und Chancen rechtspolitischer Arbeit gewinnen durfte und in zahlreichen Gesprächen die Idee zu einer rechtsschöpferischen Arbeit auf dem Gebiet des Europäischen Zivilverfahrensrechts reifen konnte. Für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit danke ich der Studienstiftung des deutschen Volkes und e-fellows.net, deren Horizont erweiternden Seminare und Stipendiatentreffen jede Förderung verdienen. Danken möchte ich außerdem Dr. Röse Häußermann und Dr. Martin Lutz für die große Hilfe beim Korrekturlesen, Prof. Dr. Thomas Möllers für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie den Weggefährten aus der Staatsbibliothek zu Berlin und der Humboldt Universität für das interessante und angenehme Arbeitsumfeld.

Größter Dank gebührt schließlich meinen Freunden und meiner Familie, insbesondere meiner Mutter Monika, meiner Schwester Melanie und meiner Freundin Tam für das Zutrauen, die Unterstützung und nicht zuletzt die wunderbare Ablenkung von der täglichen Arbeit.

Frankfurt am Main

Dr. Felix Netzer

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVIII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Grundlagen.....	3
A. Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts im Überblick. .3	
B. Problemstellung.....	10
C. Methodik.....	37
Kapitel 2: Anwendungsbereich.....	39
A. Status quo.....	39
B. Reformansätze.....	44
C. Reformvorschlag	55
Kapitel 3: Verbrauchergerichtsstand.....	57
A. Notwendigkeit eines Verbrauchergerichtsstands.....	57
B. Status quo.....	58
C. Reformansätze.....	66
D. Reformvorschlag.....	88
Kapitel 4: Zustellung.....	91
A. Status quo	92
B. Reformansätze.....	120
C. Reformvorschlag.....	138
Kapitel 5: Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren.....	143
A. Status quo.....	143
B. Reformansätze.....	176
C. Reformvorschlag.....	183

Kapitel 6: Anerkennung und Vollstreckbarkeit.....	185
A. Status quo.....	185
B. Reformansätze.....	206
C. Reformvorschlag.....	218
Kapitel 7: Verfahren der Zwangsvollstreckung.....	221
A. Status quo.....	221
B. Reformansätze.....	246
C. Reformvorschlag.....	258
Kapitel 8: Ergebnis.....	261
A. Anwendungsbereich.....	261
B. Verbrauchergerichtsstand.....	262
C. Zustellung.....	262
D. Rechtsbehelfe.....	263
E. Anerkennung und Vollstreckbarkeit.....	264
F. Verfahren der Zwangsvollstreckung.....	264
Kapitel 9: Ausblick.....	267
Vorschlag für eine EuZPO.....	271
Literaturverzeichnis.....	285
Entscheidungssammlung.....	301
Stichwortverzeichnis.....	303

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XVIII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Grundlagen.....	3
A. Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts im Überblick..	3
B. Problemstellung.....	10
I. Ausmaß und Gründe der Rechtszersplitterung.....	12
1. Anwendungsvorbehalte einiger Mitgliedstaaten.....	12
2. Gemeinschaftskompetenz zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.....	13
3. Horizontale Abstimmung der Rechtsakte.....	17
4. Nationale Vorbildregelungen.....	19
II. Notwendigkeit und Umfang einer Konsolidierung.....	21
III. Rechtsform eines Konsolidierungsvorschlags.....	23
IV. Exequaturverfahren und ordre public-Vorbehalt.....	27
1. Gegenseitige Anerkennung und Schuldnerschutz.....	27
2. Nationaler oder europäischer ordre public.....	29
3. Verlagerung der Nachprüfung in den Ursprungsmitgliedstaat..	32
4. Ausgleichende Mechanismen.....	34
5. Materiell-rechtlicher ordre public.....	35
C. Methodik.....	37
Kapitel 2: Anwendungsbereich.....	39
A. Status quo.....	39
I. Art der Forderung.....	40
II. Grenzüberschreitende Rechtssachen.....	41
1. Art. 3 EuMahnVO und Art. 3 EuBagatellVO.....	41
2. EuVTVO.....	42
3. EuGVVO und EuZVO.....	43
4. EuUnterhaltsVO.....	43
III. Regelungsgegenstand.....	44

B. Reformansätze.....	44
I. Ausgeschlossene Rechtsgebiete.....	45
II. Rein innerstaatliche Verfahren.....	46
III. Grenzüberschreitender Bezug.....	48
1. Anknüpfung an den Wohnsitz der Parteien.....	48
2. Anknüpfung an die Belegenheit des Schuldnervermögens.....	49
3. Anknüpfung an den Streitgegenstand.....	52
IV. Drittstaatenbezug.....	52
V. Terminologie.....	54
VI. Verfahrensgegenstand und Begriffsbestimmungen.....	54
C. Reformvorschlag	55
Kapitel 3: Verbrauchergerichtsstand.....	57
A. Notwendigkeit eines Verbrauchergerichtsstands.....	57
B. Status quo.....	58
I. EuGVVO.....	58
1. Sondergerichtsstand.....	59
2. Prüfung der Zuständigkeit und Anerkennungsvorbehalt.....	60
II. EuVTVO.....	62
III. EuMahnVO.....	64
IV. EuBagatellVO.....	65
V. EuUnterhaltsVO.....	65
C. Reformansätze.....	66
I. EuBagatellVO.....	66
II. EuGVVO.....	68
1. Verzicht auf eine Nachprüfung im Zweitstaat	68
a) Rechtspolitische Notwendigkeit von Art. 35 EuGVVO.....	68
b) Ordre public-Relevanz des Verbraucherschutzes.....	69
c) Schutzfunktion von Art. 35 Abs. 1 EuGVVO.....	70
d) Prüfungsumfang des Zweitgerichts.....	71
2. Reform von Art. 15 bis 17 EuGVVO	74
a) Differenzierung nach Vertragstypen.....	74
b) Situationsbezogene Abgrenzung.....	76
c) Beschränkung von Gerichtsstandsvereinbarungen.....	79
III. EuVTVO.....	81
IV. EuMahnVO.....	83
V. EuUnterhaltsVO.....	87
VI. Übertragbarkeit auf Versicherungssachen und Arbeitsverträge..	87
D. Reformvorschlag.....	88

Kapitel 4: Zustellung.....	91
A. Status quo	92
I. Zustellungen im Anwendungsbereich der EuGVVO.....	92
II. Zustellungen nach der EuZVO.....	93
1. Rechtshilfe und Direktzustellung.....	94
2. Sprachenregelung.....	95
a) Annahmeverweigerungsrecht.....	95
b) Belehrung.....	96
c) Rechtsfolgen und Heilung.....	97
3. Zustellung im Empfangsstaat.....	99
4. Fiktive Inlandszustellung.....	99
III. Zustellungen nach der EuVTVO.....	102
IV. Zustellungen im Europäischen Mahnverfahren.....	107
1. Sprachenregelung.....	108
2. Rechtsfolgen fehlerhafter Zustellung.....	110
a) Verstoß gegen Mindeststandards.....	110
b) Verstoß gegen die EuZVO und nationales Zustellungsrecht.....	111
V. Zustellungen im Verfahren für geringfügige Forderungen.....	112
1. Rechtshilfe und Direktzustellung.....	112
a) Postalische Direktzustellung.....	113
b) Sonstige Zustellungsarten.....	115
aa) Grenzüberschreitende Zustellung.....	115
bb) Inlandszustellung.....	117
cc) Zustellung in einen Drittstaat.....	117
2. Sprachenregelung.....	117
3. Rechtsfolgen fehlerhafter Zustellung.....	119
VI. Zustellungen im Anwendungsbereich der EuUnterhaltsVO.....	119
B. Reformansätze.....	120
I. Rechtshilfe und Direktzustellung.....	120
II. Sprachenregelung.....	123
III. Zustellung im Empfangsstaat.....	127
1. Anwendungsbereich.....	127
2. Zustellungsobjekte.....	129
3. Zustellungsarten.....	130
IV. Zustellung unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel.....	131
V. Fiktive Zustellungen.....	131
VI. Heilung.....	134
VII. Zustellung nach Parteivereinbarung.....	135
VIII. Aussetzung des Verfahrens bei Säumnis des Beklagten.....	136

IX. Einheitliches Zustellungsformular.....	137
C. Reformvorschlag.....	138
Kapitel 5: Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren.....	143
A. Status quo.....	143
I. Rechtsbehelfe im Vollstreckungsmitgliedstaat.....	144
II. Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat.....	144
1. Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die EuZVO.....	144
2. Art. 19 EuVTVO.....	145
a) Funktion.....	146
b) Tatbestand.....	146
3. Art. 16 und 20 EuMahnVO	152
a) Einspruch gegen den Zahlungsbefehl.....	152
b) Außerordentlicher Rechtsbehelf in Art. 20 EuMahnVO....	152
aa) Rechtsnatur.....	153
bb) Tatbestand.....	155
(1) Art. 20 Abs. 1 EuMahnVO.....	155
(2) Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO.....	157
(3) Verstoß gegen die EuZVO oder nationales Zustellungsrecht.....	160
(4) Verhältnis zu Art. 19 Abs. 4 EuZVO.....	161
cc) Rechtsfolge.....	161
(1) Lösung über nationales Verfahrensrecht.....	162
(2) Erneuter Erlass des Zahlungsbefehls.....	163
(3) Überleitung in das streitige Verfahren.....	164
4. Art. 18 EuBagatellVO.....	167
a) Rechtsnatur.....	167
b) Tatbestand.....	168
c) Rechtsfolge.....	170
5. Art. 19 EuUnterhaltsVO.....	171
a) Anwendungsbereich.....	172
b) Tatbestand.....	173
c) Rechtsfolge.....	174
d) Kompetenzgrundlage.....	175
B. Reformansätze.....	176
I. Rechtsbehelfe im Vollstreckungsmitgliedstaat.....	177
II. Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat.....	177
1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	178
2. (Noch) keine Ausdehnung von Art. 19 EuUnterhaltsVO.....	178
3. Außerordentlicher Rechtsbehelf als Mindeststandard.....	179
4. Außerordentliche Rechtsbehelfe in Mahn- und Bagatellverfahren.....	179

III. Einheitliche Einlassungsfrist.....	181
IV. Formulare.....	182
C. Reformvorschlag.....	183
Kapitel 6: Anerkennung und Vollstreckbarkeit.....	185
A. Status quo.....	185
I. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen.....	186
II. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen	189
1. Vollstreckbarkeit nach der EuGVVO.....	189
2. Vollstreckbarkeit nach der EuVTVO, EuMahnVO, EuBagatellVO und EuUnterhaltsVO.....	191
III. Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen.....	193
1. Rechtsbehelfe in der EuGVVO.....	193
a) Verbot der révision au fond.....	193
b) ordre public-Vorbehalt.....	195
c) Einwand nicht rechtzeitiger Zustellung.....	196
d) Einwand entgegenstehender Rechtskraft.....	198
e) Aussetzung der Vollstreckbarerklärung.....	199
2. Rechtsbehelfe in der EuVTVO.....	200
3. Rechtsbehelfe in der EuMahnVO.....	202
4. Rechtsbehelfe in der EuBagatellVO und der EuUnterhaltsVO.....	204
5. Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK.....	204
B. Reformansätze.....	206
I. Ausdehnung der Urteilsfreizügigkeit.....	206
II. Unmittelbare Regelung des Erkenntnisverfahrens.....	208
III. Bestätigungsverfahren nach dem Modell der EuVTVO.....	208
1. Anwendungsbereich.....	209
2. Mindeststandards.....	209
a) Belehrung.....	209
b) Ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung.....	210
c) Verfahrensgrundrechte.....	211
3. Anhörung im Bestätigungsverfahren.....	213
4. Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarkeit.....	213
IV. Anerkennung einer Entscheidung.....	217
V. Bestätigung der Vollstreckbarkeit im Mahn- und Bagatellverfahren.....	217
C. Reformvorschlag.....	218

Kapitel 7: Verfahren der Zwangsvollstreckung.....	221
A. Status quo.....	221
I. Einleitung der Zwangsvollstreckung.....	221
1. EuVTVO.....	222
2. EuMahnVO.....	222
3. EuBagatellVO.....	223
4. EuUnterhaltsVO.....	224
II. Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung.....	225
1. Vollstreckungsverweigerung.....	226
a) EuGVVO.....	226
b) EuVTVO.....	228
aa) Unvereinbarkeit.....	228
bb) Frühere Entscheidung.....	229
cc) Révision au fond.....	231
c) EuMahnVO.....	234
aa) Art. 22 Abs. 1 EuMahnVO.....	234
bb) Art. 22 Abs. 2 EuMahnVO.....	236
cc) Révision au fond.....	236
d) EuBagatellVO.....	237
e) EuUnterhaltsVO.....	237
2. Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung.....	239
a) EuGVVO.....	239
b) EuVTVO.....	240
c) EuMahnVO.....	243
d) EuBagatellVO.....	244
e) EuUnterhaltsVO.....	244
B. Reformansätze.....	246
I. Einleitung der Zwangsvollstreckung.....	246
1. Vorlage von Schriftstücken.....	246
2. Vertretung im Vollstreckungsmitgliedstaat.....	247
3. Sicherheitsleistung.....	247
II. Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung.....	247
1. Vollstreckungsverweigerung.....	248
a) Entgegenstehende Rechtskraft.....	248
b) Materiell-rechtliche Einwendungen.....	250
c) ordre public-Kontrolle.....	252
2. Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung.....	255
3. Grenzüberschreitende Wirkung der Rechtsbehelfe.....	257
C. Reformvorschlag.....	258

Kapitel 8: Ergebnis.....	261
A. Anwendungsbereich.....	261
B. Verbrauchergerichtsstand.....	262
C. Zustellung.....	262
D. Rechtsbehelfe.....	263
E. Anerkennung und Vollstreckbarkeit.....	264
F. Verfahren der Zwangsvollstreckung.....	264
Kapitel 9: Ausblick.....	267
Vorschlag für eine EuZPO.....	271
Literaturverzeichnis.....	285
Entscheidungssammlung.....	301
Stichwortverzeichnis.....	303

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaften, ab 2003 der Europäischen Union)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Az.	Aktenzeichen
BauR	Baurecht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
En.	Endnote
endg.	endgültig
et.al	et alter, et alterii
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuUnterhaltsVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPO	Europäische Zivilprozessordnung
EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des
JBl.	Juristische Blätter
IPR	Internationales Privatrecht
JZ	Juristenzeitung
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
KonvE	Konventsentwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa
LG	Landgericht
lit.	litera

LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988
m.Anm.	mit Anmerkung
m.Bespr.	mit Besprechung
m.krit.Bespr.	mit kritischer Besprechung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de la Haye/Collected Courses of the Hague Academy of International Law
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
S.	Seite, Satz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
u.a.	unter anderen
Urt. v.	Urteil vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZaK	Zivilrecht aktuell
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Der europäische Integrationsprozess ist trotz des Scheiterns der Verfassung für Europa und der Verzögerungen bei der Ratifikation des Vertrags von Lissabon nicht gänzlich ins Stocken geraten. Während Fortschritte bei der Entwicklung einer verbesserten Organisationsstruktur auf primärrechtlicher Ebene seit dem Vertrag von Nizza bis zum Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags nicht mehr erzielt werden konnten, ist die Verwirklichung eines Europäischen Binnenmarkts im gleichen Zeitraum weiter vorangeschritten. Insbesondere die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde in den Jahren nach Abschluss des Vertrags von Amsterdam ausgeweitet und gestärkt. Ziel dieser Integrationsschritte ist der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa und dabei in erster Linie die Sicherung einer reibungslosen grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung durch verbesserte und vereinfachte gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und die Angleichung der Verfahrensrechte.¹

Die im Zuge dieser Entwicklung vorangetriebene Vergemeinschaftung des Zivilverfahrensrechts betrifft sowohl die Rechte des Einzelnen als auch die Verlagerung staatlicher Souveränität an die EU. Denn der Zivilprozess dient der Feststellung und der Durchsetzung der subjektiven Rechte des Einzelnen. Dieser ist aufgrund des Justizmonopols des Staates und wegen des Verbots der Selbsthilfe auf die gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche angewiesen. Der menschenrechtlich verankerte Justizgewährungsanspruch des Bürgers gegen den Staat ist daher elementarer Bestandteil einer rechtsstaatlichen Verfassung.

Durch die Abtretung von Justizhoheit wird außerdem in fundamentale Souveränitätsansprüche der Mitgliedstaaten eingegriffen und gleichzeitig der Staatscharakter der EU entscheidend fortgebildet. Die Koordination und Vergemeinschaftung des Zivilverfahrensrechts stellt damit einen wichtigen Schritt europäischer Integration dar und verhindert, dass die erlangte wirtschaftliche und persönliche Freizügigkeit der Bürger durch das Beharren auf Souveränitätsansprüchen im Rahmen der Rechtsverfolgung eingeschränkt bleibt.

¹ Siehe Art. 61 lit. c und Art. 65 EGV (Art. 67 Abs. 4 und Art. 81 AEUV).

Die Einheit der Wirtschaftsregion Europa setzt eine Union voraus, in der rechtsstaatliche Verfahren zwischen den Bürgern garantiert sind und an den Grenzen der Nationalstaaten nicht haltmachen. Die vorliegende Arbeit will diese Entwicklung unterstützen. Sie setzt am Besitzstand des Europäischen Zivilverfahrensrechts an und vergleicht die Verfahrensabläufe und Anwendungsprobleme der einzelnen Verordnungen. Anschließend werden die Ergebnisse unter Beachtung der den Vergemeinschaftungsbestrebungen zu Grunde liegenden Rechtspolitik bewertet.

Um einen Beitrag zur Verbesserung des Europäischen Zivilprozessrechts zu leisten, stelle ich mit dieser Arbeit einen konkreten Reformvorschlag zur Diskussion, der den aktuellen Besitzstand des Europäischen Prozessrechts in Zivil- und Handelssachen in einer einheitlichen Kodifikation systematisiert. Ziel ist es, Ansätze für eine Verordnung – eine Europäische Zivilprozessordnung (EuZPO) – zu entwickeln, die auch zukünftige Integrationsschritte aufnehmen kann und gleichzeitig die Anwendung des europäischen Zivilverfahrensrechts erleichtert.

Kapitel 1: Grundlagen

A. Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts im Überblick

Das Europäische Zivilverfahrensrecht gehört seit dem Vertrag von Amsterdam zu den sich am schnellsten entwickelnden Gebieten des Gemeinschaftsrechts.¹ Mit Art. 61 lit. c und Art. 65 EGV (jetzt Art. 67 Abs. 4 und Art. 81 AEUV) wurde der EG die Kompetenz für Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen übertragen, soweit die Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.² Der erste Integrationsschritt bestand in der Überführung des intergouvernementalen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)³ in einen Rechtsakt der Gemeinschaft, der EuGVVO.⁴ Es folgten Verordnungen über die

¹ *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, in: Köck/Lengauer et. al., Der Europäische Vollstreckungstitel – Eine Annäherung, S. 399, 401; *Frattini*, ZEuP 2006, 225, 230 ff.; zur Bedeutung der Europäisierung des Zivilprozessrechts siehe *Koch*, JuS 2003, 105.

² Eine Kompetenzgrundlage für die Regelung materiellen Rechts enthält Art. 65 EGV dagegen nach überwiegender Ansicht nicht; insoweit ist auf die spezielleren Rechtsgrundlagen des EGV in den einzelnen Rechtsgebieten zurückzugreifen, siehe *Röben*, in: Grabitz/Hilf, EGV/EUV, Art. 65 EGV Rn. 10; kritisch zu Art. 65 EGV *Schack*, ZEuP 1999, 805.

³ ABl. L 299/32 vom 31.12.1972 und BGBl. 1994 II, 519. Das EuGVÜ stellt keinen integrierten Bestandteil des EG-Rechts dar; siehe statt vieler *Schwartz*, in: Kroneck/Oppermann, Übereinkommen zwischen den EG-Staaten: Völkerrecht oder Gemeinschaftsrecht, S. 551.

⁴ ABl. L 12/1 vom 16.01.2001; in Anlehnung an den Vertragsschluss des EuGVÜ auch Brüssel I-VO genannt. Am 21.4.2009 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Anwendung der EuGVVO, KOM(2009) 174, endg., sowie ein Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung, KOM(2009) 175, endg., siehe dazu *Magnus/Mankowski*, ZVglR-Wiss 109 (2010), 1, und einen Vorschlag zur Reform der EuGVVO, KOM(2010) 748, endg.; die EuGVVO gilt seit dem 1.7.2007 auch für Dänemark, siehe ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62; die Überführung des EuGVÜ in die EuGVVO stellen u.a. dar *Kohler*, in: Schütze, Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung, S. 461, 461; *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Aner-

Rechtshilfe bei grenzüberschreitender Zustellung von Schriftstücken (EuZVO)⁵ und bei der Beweisaufnahme (EuBeweisVO)⁶ sowie Verordnungen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (EuEheVO).⁷

Der Europäische Rat formulierte erstmalig 1999 auf der Ratstagung in Tampere das Ziel der Abschaffung von Zwischenverfahren zur Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,⁸ wenn auch zunächst beschränkt auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen über unbestrittene und geringfügige Forderungen. Die Schlussfolgerungen mündeten in einem Maßnahmenprogramm⁹ mit dem Ziel, durch den Abbau von Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen als Eckpfeiler eines europäischen Rechtsraumes zu etablieren.¹⁰ Die Urteilsfreizügigkeit wurde so zu einem Ziel der Gemeinschaft¹¹ und das Herkunftslandprinzip sollte Einzug in das Europäische Zivilprozessrecht halten,¹² wenn auch nur in Form einer Gleichstel-

kennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequaturs, S. 147, 150 ff.; *Geimer*, IPRax 2002, 69; *Piltz*, NJW 2002, 789, 789; *Besse*, ZEuP 1999, 107, 107; *Schoibl*, JBl 2003, 149; *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15.

⁵ ABl. L 324/79 vom 10.12.2007; die EuZVO gilt seit Juli 2007 auch für Dänemark, siehe ABl. 2007 L 94/70 und ABl. 2008 L 331/21.

⁶ ABl. L 174/1 vom 27.6.2001; dazu und zur Beweissicherung im Europäischen Zivilprozessrecht *Heinze*, IPRax 2008, 480; vgl. auch *Stadler*, in: Schütze, Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, S. 1281.

⁷ ABl. L 338/1 vom 23.12.2003, geändert durch ABl. L 367/1 vom 14.12.2004; die VO wird auch als Brüssel IIA-VO bezeichnet.

⁸ Vgl. Nr. 34 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes unter http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm, abgedruckt in NJW 2000, 1925, und *Wagner*, NJW 2005, 1157, 1160; die Kommission schlug schon zur Reform des EuGVÜ die ersatzlose Streichung der Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse vor, vgl. KOM(1997) 609 endg., ABl. C 33/20, Art. 37a; zur wechselseitigen Anerkennung im Europäischen Zivilprozessrecht siehe auch *Hess*, ZSR 124 II (2005), 183, 193 ff.

⁹ ABl. C 12/1 vom 15.1.2001, S. 5, abgedruckt in IPRax 2001, S. 163 ff.; zu dieser Erweiterung im Vergleich zu den Schlussfolgerungen von Tampere siehe *Oberhammer*, JBl. 2006, 477, 486.

¹⁰ Zu den Voraussetzungen und Grenzen der gegenseitigen Anerkennung siehe *Möstl*, Common Market Law Review 47 (2010), 405.

¹¹ Zur Urteilsfreizügigkeit als ungeschriebene fünfte Marktfreiheit siehe *Kohler*, in: Reichelt, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, S. 71, 81; *Hess*, IPRax 2001, 301; *Hess*, IPRax 2006, 348, 359.

¹² Dazu *Kohler*, in: Reichelt, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, S. 71; *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 454; *Jayme/Kohler*, IPRax 2002, 461, 465; *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, EZPR, Einl. EG-VollstrTitelVO Rn. 12; zum Herkunftslandprinzip allgemein *Reichelt*, in: Reichelt, Das Herkunftslandprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht – Eine Einführung, S. 3.

lung in- und ausländischer Urteile und der vorbehaltlosen Erstreckung der Urteilswirkungen auf andere Mitgliedstaaten. Nicht vorgesehen ist die Behandlung ausländischer Urteile im Inland nach dem Recht des Erlassstaats.¹³

Dieser Paradigmenwechsel¹⁴ mündete in die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO).¹⁵ Ein in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft erwirkter Titel kann danach in jedem anderen Mitgliedstaat¹⁶ ohne das bisher nach Art. 38 ff. EuGVVO notwendige Exequaturverfahren vollstreckt werden.¹⁷ Die Anerkennung der Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar (Art. 5 EuVTVO).¹⁸ Diese Urteilsanerkennung *ex lege* führt faktisch zu einem

¹³ Zu diesem (häufig vernachlässigten) Unterschied zwischen Herkunftslandprinzip und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung siehe zum Kollisionsrecht *Funken*, S. 33 ff.; für eine strenge Trennung auch *Coester-Waltjen*, in: Mansel/Pfeiffer et. al., Das Anerkennungsprinzip im Dornröschenschlaf?, S. 121. Das Herkunftslandprinzip ist Gemeinschaftspolitik, die durch unterschiedliche Mechanismen, wie die gegenseitige Anerkennung, verwirklicht wird, vgl. *Kohler*, in: Reichelt, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, S. 71.

¹⁴ Von einer „neuen Ära“ spricht *Mankowski*, in: Baetge/von Hein et. al., Wie viel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel, S. 829, von einem „Systemwechsel“ *Kohler*, ZSR 2005 II, 263, 279; *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequaturs, S. 147; allerdings wurde im Rahmen der Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht und über die Rückgabe des Kindes in Art. 40 ff. EuEheVO erstmalig das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verwirklicht; dies wird häufig übersehen, *Rechberger*, in: Stürner/Matsumoto et. al., Die neue Generation, S. 301, 302.

¹⁵ ABl. L 143/1 vom 30.4.2004; ausführlich zur Entstehung der EuVTVO *Wagner*, IPRax 2002, 75.

¹⁶ Mit Ausnahme Dänemarks, das von seinem generellen *opt-in* gemäß Art. 7 des Protokolls (Nr. 5) über die Position Dänemarks (1997) keinen Gebrauch gemacht hat. Im Verhältnis zu Dänemark gelten daher nur die EuGVVO und die EuZVO (siehe Fn. 4 und 5). Das Vereinigte Königreich und Irland haben von ihren Rechten zum *opt-in* gemäß Art. 3 und 4 des Protokolls (Nr. 4) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands (1997) Gebrauch gemacht, so dass die EuVTVO Anwendung findet.

¹⁷ Zwischen den Vollstreckungssystemen nach der EuVTVO und der EuGVO besteht ein Wahlrecht, siehe OLG Stuttgart, EuZW 2010, 37 = NJW-RR 2010, 134; *Wagner*, IPRax 2005, 189, 190; dazu zuletzt *Bittmann*, IPRax 2011, 55.

¹⁸ Siehe Kapitel 6, S. 185 ff.; vgl. zu diesem Problem auch *Hüßtege*, in: Mansel/Pfeiffer et. al., Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine *ordre public*-Klausel?, S. 371, 375; *Kohler*, in: Reichelt, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, S. 71, 79, der von einer Fiktion der Anerkennung spricht; zur Frage, ob die Abschaffung des *ordre public*-Vorbehaltes nur die Vollstreckbarkeit betrifft oder sich auf die Anerkennungsvoraussetzungen erstreckt, siehe einerseits *Coester-Waltjen*, in: Nakamura/Fasching et. al., Einige Überlegungen zu einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, S. 183, 196 ff., und andererseits *Freitag*, in: Baetge/von Hein et. al., Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, S. 759, 762 ff.; für eine interne Ent-

System der einheitlichen, unmittelbaren und unbedingten Urteilsgeltung in Europa.¹⁹ Diese führt zu einer europaweiten Wirkungserstreckung *ex lege*.²⁰

Die *ordre public*-Kontrolle im Zweitstaat als letztes Mittel zum Schutz des Schuldners gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung²¹ hat der Gemeinschaftsgesetzgeber trotz der teils starken Kritik aus der Literatur²² aufgegeben und nicht in die EuVTVO integriert. Er argumentierte dabei mit dem gegenseitigen Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Rechts- und Verfahrensordnungen in den Mitgliedstaaten.²³ Als Folge der Abschaffung des Exequaturverfahrens verlagert sich der Schuldnerschutz nahezu vollständig auf das Erkenntnisverfahren im Urteilsmitgliedstaat. Eines Zwischenverfahrens bedarf es nach der EuVTVO zwar weiterhin, jedoch findet dies im Ursprungsmitgliedstaat statt. Zur Kontrolle der Wahrung rechtsstaatlicher Garantien im Ursprungsmitgliedstaat führte der Ordnungsgeber bestimmte Mindestvoraussetzungen für die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit ein, die in allen Mitgliedstaaten gelten und deren Einhaltung in einem Bestätigungsverfahren zu überprüfen ist.²⁴ Es handelt sich dabei jedoch nicht um unmittelbar anwendbare Entscheidungsnormen für das Erkenntnisverfahren im Urteilsstaat, sondern um Beurteilungsnormen,²⁵ die einer Selbstkontrolle des Ursprungsstaats unterliegen.²⁶

scheidungsharmonie *Mankowski*, in: Baetge/von Hein et. al., Wie viel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel, S. 829, 836 ff.; zur Anerkennung als inzidenter Vorstufe der Vollstreckung siehe *Rauscher*, in: Rauscher, EZPR, Art. 41 Brüssel IIA-VO Rn. 2.

¹⁹ Vgl. *Pfeiffer*, in: Mansel/Pfeiffer et. al., Einheitliche unmittelbare und unbedingte Urteilsgeltung in Europa, S. 675; *Kohler*, ZSR 2005 II, 263, 280 hält den Begriff der Anerkennung für irreführend an, da es sich nur noch um eine Fiktion der Anerkennung handele.

²⁰ *Rechberger*, in: Stürner/Matsumoto et. al., Die neue Generation, S. 301, 304; *Kohler*, ZSR 2005 II, 263, 280.

²¹ Vgl. *Staudinger*, ERA-Forum 2004, 273.

²² Vgl. S. 27 ff. mit Fn. 167.

²³ Zur Prämisse der Gleichwertigkeit der Rechts- und Verfahrensordnungen vgl. Erwägungsgründe 16 und 17 EuGVVO und Erwägungsgrund 18 EuVTVO; *Gsell*, EuZW 2011, 87; siehe zur Gleichwertigkeit auch die Rechtsprechung des EuGH Rs. C-116/02, *Erich Gasser GmbH ./ MISAT Sarl.*, IPRax 2004, 243 m. Anm. *Grothe*, IPRax 2004, 205 und *Schilling*, IPRax 2004, 294; EuGH Rs. C-159/02, *Turner ./ Grovit*, IPRax 2004, 425; dazu kritisch *Althammer/Löhnig*, ZZPInt 9 (2004), 23; vgl. zum Bemühen des gegenseitigen Vertrauens auch *Wagner/Beckmann*, RIW 2011, 44, 45.

²⁴ Vgl. *Frattini*, ZEuP 2006, 225, 230.

²⁵ Zwischen Entscheidungs- und Beurteilungsnormen unterscheiden *Kohler*, ZSR 2005 II, 263, 278; *Wagner*, IPRax 2005, 189, 195.

²⁶ *Kohler*, in: Reichelt, Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum, S. 71, 78.

Zwar war die Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidung schon lange vor Abschluss des Amsterdamer Vertrags Ziel europäischer Zusammenarbeit in Zivilsachen. Bereits das EuGVÜ und in seiner Folge die EuGVVO bauten ungeachtet der Warnungen vor nicht vertretbaren Beschränkungen des Schuldnerschutzes Anerkennungshindernisse ab.²⁷ Die EuVTVO führt jedoch zusätzlich zu einer erheblich gestiegenen Einlassungslast des Beklagten im Ausland mangels zweiter Verteidigungschance im Vollstreckungsmitgliedstaat.²⁸

Mit den Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO)²⁹ und zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuBagatellVO)³⁰ wurde zum ersten Mal auch das zum Titel führende – im Fall der EuBagatellVO kontradiktorische – Erkenntnisverfahren selbst Gegenstand der Vergemeinschaftung,³¹ wenn auch nationale Verfahrensregeln weiterhin ergänzend heranzuziehen sind³² und beide Verordnungen fakultativ neben das nationale Erkenntnisverfahren treten.³³ Die autonomen Regelungen regeln nicht mehr nur die Voraussetzungen der Erteilung einer Vollstreckungsklausel oder die Bestätigung der europaweiten Vollstreckbarkeit eines Titels im Sinn der EuVTVO, sondern betreffen jetzt den prozessualen Weg zum Titel selbst.³⁴ Findet die EuVTVO auf die Vollstreckung von nach nationalem Verfahrensrecht erlassenen Titeln Anwendung, so steht am Ende des Mahn- oder Bagatellverfahrens ein originär Europäischer Exekutionstitel.³⁵ Betrachtet man die EuVTVO und die Art. 40 ff. EuEheVO wegen des erstmaligen Verzichts

²⁷ Vgl. zur Einführung des EuGVÜ den Überblick bei *Fahl*, S. 11.

²⁸ *Wagner*, IPRax 2002, 75, 95; *Mankowski*, in: Baetge/von Hein et. al., Wie viel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel, S. 829, 847; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 8 f.; kritisch auch *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 191.

²⁹ ABl. L 399/1 vom 30.12.2006.

³⁰ ABl. L 199/1 vom 31.7.2007; für einen Überblick zu den Ausführungsbestimmungen und der praktischen Anwendung der VO in den einzelnen Mitgliedstaaten siehe *Mayer/Lindemann/Haibach*.

³¹ *McGuire*, GPR 6/07, 303.

³² Kritisch zur EuBagatellVO *Rechberger*, in: Stürner/Matsumoto et. al., Die neue Generation, S. 301, 313; *Jahn*, NJW 2007, 2890, 2894, die jeweils davon ausgehen, dass ein einheitliches europäisches Bagatellverfahren deshalb nicht oder nur schwerlich entstehen wird.

³³ Vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 26 EuMahnVO; Erwägungsgrund 8, Art. 1 Satz 2 und Art. 19 EuBagatellVO.

³⁴ Vgl. *Hess*, ZSR 124 II (2005), 183, 196.

³⁵ *Rechberger*, in: Stürner/Matsumoto et. al., Die neue Generation, S. 301, 308; für einen Überblick zum neuen Europäischen Vollstreckungsrecht siehe *Netzer*, Neues Europäisches Vollstreckungsrecht, in: Wolf/Grothe/Netzer, Zwangsvollstreckung aktuell, 203.